

Richtlinien für die Vergabe von

- sozialen Unterstützungen
- Windelstipendien
- Freitischen

Soziale Unterstützungen, Windelstipendien und Freitische können nur insoweit vergeben werden, als im Wirtschaftsplan des Studierendenwerks Mittel veranschlagt sind. Sie dürfen nur an Studierende gewährt werden, die an einer Hochschule in Trier und Birkenfeld immatrikuliert sind und Sozialbeiträge an das Studierendenwerk entrichten.

Soziale Unterstützungen, Windelstipendien und Freitische werden nur als Zuschuss gewährt.

Eine soziale Unterstützung, das Windelstipendium und Freitische werden in der Regel erst nach Ablauf des 1. Studienjahres gewährt.

Soziale Unterstützungen und **Freitische** werden nur an Studierende gewährt, die unverschuldet in eine erhebliche finanzielle Notlage geraten und dadurch an der ordnungsgemäßen Durchführung ihres Studiums gehindert sind. Von einer finanziellen Notlage ist nicht auszugehen, wenn die Unterstützung für Studiengebühren verwendet werden soll.

Vom Antragsteller/der Antragstellerin wird erwartet, dass er/sie in zumutbarem Umfang seinen/ihren Beitrag zur Linderung seiner/ihrer schwierigen Lage leistet. Hierzu gehört insbesondere die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und/oder die Beanspruchung von Darlehen.

Eine soziale Unterstützung wird an einen Antragsteller/eine Antragstellerin grundsätzlich nur einmal im Semester gewährt und soll den Betrag von 300 € nicht übersteigen.

Die Gewährung von Freitischen kann innerhalb des Semesters in der Regel zwei Mal erfolgen und soll jeweils die Anzahl von 30 Freitischen nicht übersteigen.

Das **Windelstipendium** wird an Studierende gewährt, die durch den von ihrem Kind bzw. ihren Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres bedingten erhöhten Finanzbedarf in Not geraten sind. Es wird mit dem Ziel gewährt, das Studium ordnungsgemäß fortzuführen und zu beenden.

Die Gewährung des Windelstipendiums setzt voraus, dass ein Elternteil studiert. Für die Gewährung darf das Einkommen beider Elternteile zum Zeitpunkt der Antragstellung das 1,5-fache der pauschalierten Regelleistungen des SGB II nicht überschreiten.

Vom Antragsteller/der Antragstellerin wird erwartet, dass er/sie in zumutbarem Umfang seinen/ihren Beitrag zur Linderung seiner/ihrer schwierigen Lage leistet. Hierzu gehört insbesondere die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und/oder die Beanspruchung von Darlehen.

Das Windelstipendium wird an einen Antragsteller/eine Antragstellerin grundsätzlich nur einmal im Semester und in der Regel nicht mehr als vier Mal im Studium gewährt. Die Höhe beträgt 600 Euro und wird in einer Summe ausgezahlt.

Bei Überschreitung der Regelstudienzeit um mehr als 1 Jahr ist ein Leistungsnachweis vorzulegen.

Soziale Unterstützungen, Windelstipendien und Freitische werden auf Widerruf gewährt. Sie sind vom Empfänger/der Empfängerin insoweit zurückzuzahlen, als sie für eine Zeit geleistet worden sind, in der die Begründung für die finanzielle Notsituation entfallen ist. Der Empfänger/die Empfängerin einer sozialen Unterstützung, eines Windelstipendiums bzw. Freitischen wird verpflichtet, das Studierendenwerk hiervon umgehend zu unterrichten.

Über die Vergabe entscheidet ein Ausschuss, der sich aus einem Vertreter/einer Vertreterin des Studierendenwerks Trier und einem Vertreter/einer Vertreterin der ASten der beteiligten Hochschulen zusammensetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Zahlung einer sozialen Unterstützung, eines Windelstipendiums und Gewährung von Freitischen besteht nicht.

Vergabeverfahren:

1. Über die Vergabe wird nur dann beraten, wenn ein schriftlicher Antrag vorliegt, der über die finanzielle Notlage des Antragstellers/der Antragstellerin erschöpfend Auskunft gibt. Dem Antrag sind die Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule sowie den Antrag begründende Unterlagen und Nachweise beizufügen. Hierzu gehören auch Kontoauszüge, Darlehensverträge, Mietvertrag, Einkommensnachweise sowie weitergehende, die Notlage begründende Unterlagen.
2. Antragsberechtigte nach dem BAföG, die eine Förderung nicht beantragt haben, bzw. die Einstellung der Zahlungen verschuldet haben, erhalten keine soziale Unterstützung. Negativbescheide des Amtes für Ausbildungsförderung sind dem Antrag in Kopie beizufügen.
3. Empfänger/innen von Förderung nach dem BAföG erhalten keine soziale Unterstützung, es sei denn, sie weisen nach, dass sie sich trotz Förderung in einer außergewöhnlichen finanziellen Notlage befinden.
4. Antragsteller/innen, die in ihrem Antrag vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben, erhalten keine Leistungen des Studierendenwerks Trier; bereits ausgezahlte Beträge sind an das Studierendenwerk Trier zu erstatten.

Wichtiger Hinweis:

Bitte den beigefügten Antrag vollständig und wahrheitsgemäß ausfüllen und die für die Bearbeitung notwendigen Belege und Unterlagen beifügen. Fehlende Unterlagen führen dazu, dass der Antrag nicht zur Entscheidung an den Ausschuss weitergeleitet wird. Die Entscheidung wird dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt.

Der Betrag der sozialen Unterstützung bzw. des Windelstipendiums wird auf das angegebene Konto überwiesen.

Der Gegenwert der gewährten Freitische wird bei Studierenden am Hochschulstandort Trier auf die Karte zur bargeldlosen Bezahlung in der Mensa aufgeladen.